



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1676**

WWF Deutschland
Naturschutzstelle Nord
Fachbereich
Naturschutz-
Flächenmanagement
Hauptstraße 144
23879 Mölln

Tel.: 0 45 42/62 67
Fax: 0 45 42/72 89
brandenburger@wwf.de
moelln@wwf.de
www.wwf.de

10. Januar 2007

Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes

Entwurf vom 27.09.2006, Drucksache 16/1004

Hier: Notwendige Änderungen/ Ergänzungen

1. für artenschutzrechtliche Bestimmungen (§ 34 des Entwurfs)
2. und zur Ausübung des Vorkaufsrechtes (derzeit entfallen)

Vorbemerkung:

Der WWF führt seit über 30 Jahren im Auftrage oder gemeinsam mit den jeweiligen Landesregierungen Schutzprogramme für bedrohte Großvogelarten und deren Lebensräume in Schleswig-Holstein durch. Der WWF war Initiator des international anerkannten Seeadlerschutzprojektes sowie des Schutzprojektes für Kraniche und deren Feuchtgebietslebensräume. Darüber hinaus initiierte der WWF gemeinsam mit der Landesregierung das Projekt von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, „Schaalsee-Landschaft“. Aufgrund der in dieser Projektarbeit gesammelten Erfahrung möchten wir heute die Schwerpunkte auf zwei im derzeitigen Entwurf noch nicht ausreichend berücksichtigte Rahmenbedingungen setzen.

1. Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Auch der WWF sieht die Notwendigkeit, das bisherige LNatSchG in den Bereichen, in denen aus der bisherigen Praxisanwendung ein Verbesserungsbedarf augenscheinlich wurde und in Hinblick auf Vorgaben, die sich auf Grund jüngerer Definition des EU-Rechts oder diesbezüglicher Rechtsprechung des EuGHs ergeben, zu verbessern. Die Eigenart und Schönheit dieses Landes mit seinen spezifischen Naturwerten macht es gegebenenfalls aber auch nötig, auch über die Allgmeinvorschriften des Bundes hinaus gezielt Schutz und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern. In einem Bundesnaturschutzgesetz wird man keine spezifische Regelung, z.B. für den Schutz von Brutplätzen des Kranichs oder des Seeadlers finden, weil diese Arten in vielen Bundesländern gar nicht vorkommen. Es ist also Aufgabe der Landesgesetzgebung, den vom Bund gesetzten allgemeinen Rahmen „auszuführen“. Diesbezüglich ist die derzeitige Entwurfsverfassung für den § 34 (allgemeine Vorschriften für



den Artenschutz) völlig ungenügend. Im Gegensatz zu den Landesnaturschutzgesetzen aus den Jahren 1993 und 2003, in denen der Brutplatzumgebungsschutz deutliche hervorgehoben wird (Textauszüge siehe Anlage), wird jetzt für nach EU-Recht streng geschützten Arten wie dem Seeadler, dem Kranich und dem Schwarzstorch etc. kein besonderer Brutgebietschutz formuliert. Dabei ist offenkundig, dass die so hervorragende Revitalisierung der Seeadler- und Kranichbestände in Schleswig-Holstein auch besonders darauf zurückzuführen ist, dass mit Hinweis auf die gesetzlich formulierten Zielbestimmungen u. a. auch in Gesprächen mit den jeweiligen Nutzern wirksame Schutzmaßnahmen zur Brutplatzsicherung erreicht werden konnten.

Der § 34 muss auch aufgrund eines Urteils des europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 nachgebessert werden. Nach diesem Urteil gilt die sogenannte Landwirtschaftsklausel nicht mehr für FFH-Arten oder Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Daher werden derzeit die entsprechenden Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes novelliert, ein erster Entwurf liegt mit Datum vom 22.12.2006 vor. Darin wird vorgegeben, dass bei einer Verschlechterung der lokalen Population von streng geschützten Arten die zuständige Behörde (das sind dann die jeweiligen Landesbehörden) „die gegenüber den verursachenden Land-, Forst- und Fischereiwirten erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben“ erlassen muss. Auf Grund dieser neuen Rahmenbedingungen sollte den entsprechenden Fachabteilungen im MLUR noch einmal die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Bestimmungen EU-gesetzeskonform und natürlich schutzzielorientiert anzupassen.

Vorschlag:

§ 34 (Entwurf alt)

„... ist es verboten,

2. Bäume mit Nestern oder Bruthöhlen zu besteigen oder zu beseitigen.

Diese Formulierung hilft keinem, da sie so für alle Nester auch nicht besonders geschützter Arten gilt und in der Praxis nicht umsetzbar sein dürfte.

§ 34 (neu)

„... ist es verboten



2. **Bäume mit Bruthöhlen des Schwarzspechtes oder ähnlich großen Bruthöhlen oder mit Nestern von Schwarzstörchen, Graureihern und Greifvögeln abzuholzen, Nistplätze des Kranichs zu beschädigen oder die genannten Bruthöhlen, Nester, Horste oder Nistplätze durch Abholzung der unmittelbaren Umgebung oder durch andere Maßnahmen zu gefährden.**

Falls eine weitere Konkretisierung notwendig werden sollte, könnte sie ggf. über eine Verordnung geregelt werden.

Von den Verboten der Nr. 2 kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen.

2. Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Möglichkeit, das Vorkaufsrecht zur Erhaltung oder Entwicklung wertvoller Naturschutzbestandteile auszuüben wurde selbst in den Naturschutzgesetzen der naturreichen Bundesländer wie Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg verankert. Wir empfehlen dringend, die bisherige Regelung des § 40 im alten LNatSchG beizubehalten. Zur Umsetzung von wichtigen Naturschutzziele auch von europäischer Bedeutung ist die Beibehaltung der Möglichkeit in bestimmten Fällen das Vorkaufsrecht auszuüben von existentieller Bedeutung, z.B. Uferandstreifen und Feuchtgebietsflächen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Auch das europaweit bedeutsame Schaalsee-Projekt würde nicht zu einer Entflechtung zwischen den Nutzungs- und Schutzinteressen beigetragen haben, wenn nicht in Teilbereichen über die Ausübung des Vorkaufsrechtes alternative Flächenzuordnungen ermöglicht worden wären.

Die Beibehaltung des Vorkaufsrechtes wird durch den jetzt im Gesetzesentwurf aufgenommenen neuen § 48 (Entschädigung) sogar unseres Erachtens besonders erforderlich. Im Gegensatz zur vorangegangenen Gesetzgebung, der zufolge die Entschädigung 50% des Verkehrswertes eines Grundstückes nicht übersteigen darf, ist nunmehr sogar eine Entschädigung von bis zu 100% des Verkehrswertes möglich, ohne dass der Staat die Übertragung des Eigentums verlangen kann. Diese Regelung könnte z.B. in Gebieten, in denen naturschutzrechtliche Regelungen erwarten werden, zu spekulativen Käufen führen. Die Möglichkeit der Vorkaufsrechtsausübung könnte diesbezügliche Be-



gehrlichkeiten dämpfen. Das Naturschutzeigentum der öffentlichen Hand belässt die Möglichkeit, bei zu ändernden Schutzvorschriften flexibel reagieren zu können ohne wieder erneute Entschädigung zahlen zu müssen.

Wir bitten daher, den bisherigen § 40 in das zukünftige Gesetz zu überführen.